

# Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

## Prävention: Gegen sexualisierter Gewalt im Sport

---

### Verhaltensrichtlinie und Schutzvereinbarung

für alle Vorstandsmitglieder\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen im Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V., die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen, zur Prävention vor sexualisierter Gewalt.

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Schutzvereinbarungen dienen in erster Linie dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexuellem Missbrauch, aber auch dem Schutz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor falschem Verdacht.

Folgende **Schutzvereinbarungen** innerhalb des Vereins sind für alle Mitarbeiter\*innen eingeführt worden:

- **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:**  
Körperliche Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- **Gang zur Toilette:**  
Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.
- **Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen:** Mitarbeiter\*innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- **Betreten der Umkleidekabinen:**  
Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen und entsprechender Rückmeldung betreten werden.

# Gehörlosen-Sportverein Oldenburg e.V.

## Prävention: Gegen sexualisierter Gewalt im Sport

---

- **Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen:**

Mitarbeiter\*innen teilen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit einem Kind, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen trifft, können öffentlich gemacht werden.

- **Keine Privatgeschenke an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene:**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden durch Mitarbeiter\*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter oder einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden nicht in den Privatbereich der Mitarbeiter\*innen (z. B. Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte etc.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Mitarbeiter oder eine weitere Mitarbeiterin anwesend ist. Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Privatbereich eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. wenn ein Trainer oder eine Trainerin ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin und/oder ein weiteres Kind/Jugendlicher/junger Erwachsener anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

- **Transparenz im Handeln:**

Wird von der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter oder einer weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift